

## Notwendige Änderungen von §6a und §6b BerlHG hinsichtlich der Datenverarbeitung durch Studierendenschaften



- > *Ermächtigung für StudDatVO fehlt! §6b Abs. 1 muss geändert werden.*
- > *Rundmail und Email Versendung unterscheiden.*

Es bestehen ganz grundsätzlich rechtliche Probleme mit der StudDatVO. Die Verordnung wurde durch die Senatsverwaltung erlassen und regelt die Verarbeitung von Daten von Studierenden. Es fehlt aber für mindestens §5 StudDatVO die Ermächtigungsgrundlage. Die StudDatVO stützt sich auf §6b Abs. 1, dort fehlt allerdings der Hinweis auf die Studierendenschaften. Dieser handwerkliche Fehler allein macht schon eine Änderung des BerlHG an der Stelle notwendig. Darüber Hinaus gibt es aber weitere inhaltliche Probleme mit §6ff BerlHG und der StudDatVO:

Die verfasste Studierendenschaft sieht sich regelmäßig mit dem Problem konfrontiert, ihre Mitglieder möglichst effektiv zu erreichen, um über hochschulpolitische Ereignisse aufzuklären, Probleme zu erfragen oder auf Wahlen hinzuweisen - also ihre gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen. Diese Aufgabe wurde offenkundig durch die vergangenen Pandemiesemester nicht einfacher.

Deshalb wandten sich der AStA FU, AStA TU sowie der RefRat und die LAK in einer gemeinsamen Stellungnahme zunächst 2019[1] und dann erneut 2020 an die Koalitionsfraktionen des Berliner Abgeordnetenhaus sowie die Senatsverwaltung für Wissenschaft und baten um eine Änderung der Studierenden Datenverordnung (StudDatVO), um dort die E-Mail Adressen von Studierenden aufzunehmen. Ziel war es, Studierendenschaften die Möglichkeit zu geben, die E-Mail-Adressen von der Hochschule zu erhalten und für den Versand von E-Mail-Versendungen an ihre Mitglieder zu verwenden. Diesem Wunsch kam die Senatsverwaltung am 23.07.2021 schließlich nach und änderte die StudDatVO entsprechend.

Leider mussten die Studierendenschaften feststellen, dass die Berliner Hochschulleitungen nicht die Auffassung teilen, dass aus einer Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung auch ein Anspruch auf die Weiterleitung der Daten durch die Hochschulen folgt. So legen die Hochschulleitungen den Studierendenschaften weiter Steine in den Weg, wenn es um E-Mail-Versendungen an Hochschulen geht. Das Abschalten von Mailverteiltern, das Zensieren von Rundmails oder die komplette Ablehnung von Rundmails treten immer wieder auf. Besonders problematisch sind hier die Erfahrungen an der FU Berlin. Warum die Studierendensvertretungen anders behandelt werden als die Personalräte, die ohne Probleme Zugriff auf die Mailadressen der von ihnen vertretenen Hochschulmitglieder erhalten, ist unklar.

In einem ähnlich gelagerten Fall wollte der AStA FU zum Wintersemester 20/21 Briefe an alle Erstsemester verschicken, um so die außerhalb von Pandemiezeiten übliche Ansprache durch das Verteilen von Ersti-Beuteln mit Informationsmaterial zu ersetzen. Dazu fragte der AStA FU bei der Hochschulleitung die Postadressen eben jener Erstsemester an. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung war §5 Abs. 1 Nr. 6 StudDatVO. Eine Weitergabe der Daten lehnte die FU allerdings ab. Eine erneute Erläuterung des Vorhabens sowie der Rechtsgrundlage und ein Gesprächstermin im Präsidium konnte die Entscheidung der FU nicht ändern.

Der AStA sah sich dadurch massiv in seinen Rechten beschränkt und beehrte vor dem Verwaltungsgericht, seinen Anspruch geltend zu machen. Doch das Berliner Verwaltungsgericht sah in seiner Entscheidung (VG Berlin vom 05.01.2022, VG 12 K 21/21) zwar eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung, nicht aber zur zwingenden Übermittlung der Daten. Die FU war der Auffassung,

hier eine Notwendigkeit der Übermittlung nach §6a Abs. 6 prüfen zu müssen und sah in einer Rundmail ein milderer Mittel. Eine Rundmail erfüllt aber ganz andere Zwecke als ein postalischer Versand.

Der Gesetzgeber muss hier also dringend nachbessern und bei der Einrichtung eines Auskunftsverfahrens sowohl Rechtsgrundlagen für die Übermittlung, als auch für den Abruf von Daten schaffen (vgl. BVerfG, B. v. 24.01.2021, 1 BvR 1299/05). Es darf nicht sein, dass eine Zwangskörperschaft, die Teilkörperschaft der Hochschule ist, nicht über eigenständige Kontaktmöglichkeiten an ihre Mitglieder verfügt.

### **Formulierungsvorschlag:**

§6a Abs. 6:

Die Studierendenschaften dürfen personenbezogene Daten an die für die Administration des Studiums zuständigen Stellen der Hochschulen übermitteln, soweit dies für die Durchführung der Immatrikulation oder der Rückmeldung erforderlich ist. **Die für die Administration des Studiums zuständigen Stellen der Hochschulen übermitteln personenbezogene Daten von Studierenden zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaften nach den §§ 18 und 18a an die Studierendenschaften.**

§6b Abs. 1:

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 sowie **Absatz 2** und 3 genannten Zwecken zu regeln. In der Rechtsverordnung sind insbesondere die Art der zu verarbeitenden Daten und die Lösungsfristen zu regeln.

[1] <https://www.lak-berlin.de/node/927>